



# **ED/2009/4 Prepayments of a Minimum Funding Requirement**

Öffentliche Diskussion  
Frankfurt/ Main, 12. Juni 2009



# Vorbemerkung

## Hintergrund

- Hat ein Unternehmen einen Pensionsplan, bei dem sich bei saldierter Betrachtung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung und des Zeitwerts des Planvermögens ein Vermögenswert ergibt, darf dieser nur angesetzt werden, wenn der sog. asset ceiling test nach IAS 19.58 keinen niedrigeren Betrag ergibt.
- Ermittlung des Barwerts eines wirtschaftlichen Nutzens in Form von Rückerstattungen aus dem Plan oder Minderungen künftiger Beitragszahlungen an den Plan (IAS 19.58 (b) (ii)).
- IFRIC 14 regelt die Auswirkung einer Mindestdotierungsverpflichtung auf den als Minderung künftiger Beiträge verfügbaren wirtschaftlichen Nutzen.

## Problem

- Ansatz eines Vermögenswerts, falls Unternehmen freiwillige Vorauszahlungen auf die Mindestdotierungsverpflichtung leistet.



## Ausgangsfall

Beispiel: Ein Unternehmen hat einen leistungsorientierten Pensionsplan (Fonds). Das Unternehmen ist verpflichtet, in den nächsten 10 Jahren jährlich 15 GE in den Fonds einzuzahlen (sog. Mindestdotierungsverpflichtung = MDV). In den nächsten 10 Jahren wird ein Dienstzeitaufwand (= DA) von jeweils 10 GE erwartet. Aus Vereinfachungsgründen wird unterstellt, dass der Diskontierungssatz und der erwartete Ertrag aus Planvermögen jeweils null beträgt.

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
DA	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
MDV	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15

Nach Ablauf von Jahr 5 hat das Unternehmen DA in Höhe von insgesamt 50 GE erfasst und Beiträge in Höhe von 75 GE an den Fonds gezahlt. Es besteht damit nach Jahr 5 ein Überschuss in Höhe von 25 GE.



## Ausgangsfall

Der Ansatz dieses Vermögenswerts nach Jahr 5 ist gem. IAS 19.58 i.V.m. IFRIC 14.20/22 auf den erstattungsfähigen Überschuss begrenzt, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem zukünftigen DA und den zukünftigen Mindestbeitragszahlungen  $\rightarrow (5 \times 10) - (5 \times 15) = - 25 \text{ GE} \rightarrow$  Vermögenswert = 0 GE

## Problemfall

Zu Beginn von Jahr 5 leistet das Unternehmen eine Vorauszahlung auf die MDV für die Jahre 6 und 7 in Höhe von 25 GE. Der Planüberschuss nach Jahr 5 beträgt damit 50 GE (25 + 25).

Jahr	6	7	8	9	10
DA	10	10	10	10	10
MDV	0	5	15	15	15



## Problemfall

### IFRIC 14.20/22:

Kein erstattungsfähiger Überschuss, da Differenz zwischen dem zukünftigen DA und den zukünftigen Mindestbeitragszahlungen nicht positiv  $\rightarrow (5 \times 10) - (5 + 3 \times 15) = 0 \text{ GE} \rightarrow \text{Vermögenswert} = 0 \text{ GE}$

### IFRIC 14.20 amend:

Vermögenswert zu erfassen in Höhe der Summe aus:

- a) der Vorauszahlung in Höhe von 25 GE und
- b) unterstellt es hätte keine Vorauszahlung stattgefunden, dem niedrigeren Wert (minimal 0 GE) zwischen
  - dem Planüberschuss (= 25 GE) und
  - der Differenz zwischen dem zukünftigen DA und den zukünftigen Mindestbeitragszahlungen ( $50 - 75 = - 25 \text{ GE}$ )

$\rightarrow \text{Vermögenswert} = 25 \text{ GE}$



Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)